

## Muster: Ehegattentestament / Berliner Testament

Nutzen Sie unser Muster für Ihr Berliner Testament und erfahren Sie bei uns, welche Rahmenbedingungen gelten, wenn Sie ein [Berliner Testament](#) aufsetzen wollen.

### Ehegattentestament / Berliner Testament

Wir, Herr Max Mustermann, geb. am 01.01.1950 in Hamburg, und Frau Maria Mustermann, geborene Musterfrau, geb. am 01.01.1950 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, sind miteinander verheiratet. Aus unserer Ehe sind zwei Kinder, Emil und Sara, hervorgegangen. Weitere gemeinsame Kinder sowie Kinder eines jeden einzelnen von uns existieren nicht. Wir sind beide deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Wir erklären ausdrücklich, durch frühere Verfügungen von Todes wegen nicht daran gehindert zu sein, das vorliegende Testament zu errichten. Vorsorglich widerrufen wir alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

#### §1 Erbeinsetzung

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

#### §2 Schlusserben

Zu Schlusserben des Längstlebenden von uns bestimmen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Anteilen

#### §3 Ersatzerben

Für den Fall, dass der länger lebende Ehepartner von uns die Erbschaft ausschlägt oder aus sonstigen Gründen wegfällt, setzen wir die Schlusserben als Ersatzerben des Erstversterbenden von uns ein. Fällt ein Schlusserbe vor oder nach dem Tod des länger Lebenden von uns weg, setzen wir seine Abkömmlinge als Ersatzerben ein. Sind Abkömmlinge eines Schlusserben nicht vorhanden oder fallen diese durch Ausschlagung oder aus sonstigen Gründen weg, so tritt Anwachsung bei dem verbliebenen Schlusserben ein.

#### §4 Gemeinsames Versterben

Für den Fall, dass wir gemeinsam versterben oder ein gemeinsames Versterben gesetzlich vermutet wird, bestimmen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Anteilen zu Erben eines jeden von uns. Unsere gegenseitige Erbeinsetzung gilt in diesem Fall nicht.

#### §5 Pflichtteilsstrafklausel

Beansprucht einer der Schlusserben nach dem Tod des Erstversterbenden von uns gegenüber dem länger Lebenden entgegen dessen Willen seinen Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch und erhält diesen ganz oder teilweise, so ist er einschließlich seiner Abkömmlinge von der Schlusserbfolge, der Ersatzerbfolge sowie der Anwachsung ausgeschlossen. Die Geltendmachung

eines Auskunftsbegehens bzw. eines Wertermittlungsanspruchs führt nicht zu einem entsprechenden Ausschluss.

#### §6 Wechselbezüglichkeit

Die in unserem Testament getroffenen Verfügungen sollen hinsichtlich der Erbeinsetzung des länger Lebenden von uns, bezogen auf den zweiten Erbfall jedoch insgesamt nicht wechselbezüglich und daher nicht bindend sein. Der länger lebende Ehegatte ist somit befugt, jederzeit abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen, insbesondere die Verfügungen auf den Schlusserbfall zu widerrufen, zu ändern oder zu ergänzen.

---

Datum, Unterschrift Ehepartner 1

"Dies ist auch mein letzter Wille."

---

Datum, Unterschrift Ehepartner 2

Gehen Sie auf Nummer sicher: Jetzt [Testament erstellen](#) - mit Afilio!